

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Einrichtung einer Fahrradstraße in der Hörwarthstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02829 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17803

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 19.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Hörwarthstraße als Fahrradstraße auszuweisen.

Mit der Ausweisung der Hörwarthstraße zur Fahrradstraße hat sich das Kreisverwaltungsreferat bereits im Rahmen des BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06872 des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 25.09.2019 befasst. Das Kreisverwaltungsreferat teilte nach der Prüfung in seinem Antwortschreiben vom 16.12.2019 Folgendes mit:

„Bei der Hörwarthstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Hörwarthstraße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radlernetzes. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt jedoch nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen

hingegen nicht in Betracht.

Eine weitere Voraussetzung zur Ausweisung einer Straße zur Fahrradstraße ist, dass in einer Fahrradstraße keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. Die Hörwarthstraße weist jedoch auf der Südseite einen baulichen Radweg auf.

Dem BA-Antrag 14-20 / B 06872 des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West kann daher nicht entsprochen werden.“

Da sich seitdem an den o. g. Verhältnissen keine Änderungen eingestellt haben, hält das Kreisverwaltungsreferat an seiner Entscheidung fest, die Hörwarthstraße nicht zur Fahrradstraße auszuweisen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02829 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Hörwarthstraße zur Fahrradstraße wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02829 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532